

Satzung

vom 20.6.1990

1. Änderung vom 16.07.1991
2. Änderung vom 03.02.1993
3. Änderung vom 10.05.1994
4. Änderung vom 26.04.1997
5. Änderung vom 17.12.2002
6. Änderung vom 03.12.2010
7. Änderung vom 20.04.2018
8. Änderung vom 28.02.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weimar eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Weimar

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege in Thüringen.

Dazu führt er Beratung und Aufklärung zu den Themen HIV/Aids, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen durch.

Er führt Maßnahmen durch, die der Prävention und Frühdiagnostik von HIV/Aids, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dienen.

Er unterstützt Menschen mit HIV/Aids und deren An- und Zugehörige.

Er berät, informiert und unterstützt Menschen, die eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, sich mit HIV und/oder Hepatitis C zu infizieren.

Er tritt ein, für die Akzeptanz von vielfältigen Lebensweisen und gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit HIV, Schwulen, Bisexuellen, Lesben, intergeschlechtlichen, Trans- und queeren sowie drogengebrauchenden Menschen und Menschen in Haft.

Er unterstützt Personen und andere Institutionen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeiten durch Beratung, Zusammenarbeit und Zuwendung.

(2) Hierzu soll er:

- a) öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen;
- b) Weiterbildungsveranstaltungen insbesondere für Beschäftigte und Ehrenamtliche in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Verwaltung und Justiz durchführen;

- c) Menschen mit HIV/Aids, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie Menschen mit Informationsbedarf zu sexueller Gesundheit in einer dafür eingerichteten Kontakt- und Beratungsstelle beraten;
- d) Selbsthilfeprojekte von Menschen mit HIV/Aids initiieren oder unterstützen;
- e) Informationen über HIV/Aids, Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme verbreiten, indem er auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszweckes unter anderem einwirkt durch:
- Verbreitung von Druckschriften
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen und
 - Kundgebungen anderer Art sowie
 - Medienarbeit;
- f) Menschen mit HIV/Aids beraten, wenn sie es aufgrund weiterer psychosozialer Problematiken bedürfen und wünschen persönliche Unterstützung vermitteln und im Falle der Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung gewähren;
- g) Beratung für HIV-bezogene Diskriminierung anbieten sowie Aktivitäten gegen die Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit HIV/Aids ergreifen. Dies wird durch folgende Maßnahme als externe und interne Aufgabe begriffen:
- Beratung von Menschen mit HIV/Aids mit Diskriminierungserfahrung und Unterstützung bei Gegenmaßnahmen
 - Schaffen von Rahmenbedingungen für die Antidiskriminierungsarbeit vor Ort
 - Explizite Fortbildung und Fachkompetenz der Mitarbeiter_innen
 - Verzahnung mit der Selbsthilfe
 - Vernetzung mit anderen Organisationen der Antidiskriminierungsarbeit
 - Antidiskriminierungsarbeit als Querschnittsaufgabe im Verein

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelungen im Einkommenssteuergesetz.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Beschlüsse über die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (Sitz Berlin), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag (schriftlich) entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Die Rechte der Ehrenmitglieder entsprechen denen der fördernden Mitglieder nach § 4.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Gewährung dafür bietet, durch Mitarbeit und Unterstützung an den Zielstellungen im Sinne des Vereinszweckes der AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. tätig zu werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die der vorstehenden Definition (§ 4, Abs. 2) nicht entspricht, sich jedoch mit dem Vereinszweck der AIDS-Hilfe Weimar und Ostthüringen e.V. identifizieren kann und diesen sowohl materiell als auch ideell unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit

mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug befindet. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod oder Erlöschen der juristischen Person,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

(3) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat;
- b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen ihn ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit

(2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Über Beitragsbefreiungen, Sendungen und Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Gremium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Vorstand und Mitglieder sind an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum des E-Mail-Versands oder des Poststempels.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- i) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- k) die Genehmigung des Haushaltsplanes, Verwendung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.

(5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

(7) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge und Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Die Delegierten zur Mitgliederversammlung

(1) Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten. Diese müssen dem Vorstand vorher namentlich und schriftlich benannt worden sein.

(2) Ersatzdelegierte müssen sich schriftlich ausweisen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. In den Vorstand gewählt werden dürfen Personen, die nicht zum Verein in einem Angestelltenverhältnis stehen. Abweichend davon kann ein_e Mitarbeiter_in der Geschäftsführung des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandskollegen haben sich in geeigneter Weise auf einen Sitzungstermin zu einigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(7) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstands bzw. neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

§ 12a Besondere Vertretung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine_n Geschäftsführer_in als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der_die Geschäftsführer_in ist gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins bestimmt. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die alle zwei Jahre erfolgen soll.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kassen und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 14 Das Gremium

(1) Das Gremium ist ein Organ zur Vergabe nicht zweckgebundener Spenden. Es arbeitet nach einem Leitfaden, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Das Gremium besteht aus einer Vertretung der Selbsthilfegruppe, aus einem Vorstandsmitglied sowie aus der Geschäftsführung.

(3) Die Vertretung der Selbsthilfegruppe wird durch Beschluss der Selbsthilfegruppe für den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Das Vorstandsmitglied wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt und für die Dauer der Vorstandsperiode gewählt.

(4) Das Gremium kommt auf Antrag eines Gremiumsmitgliedes mit Frist von mind. 24 Stunden zusammen, ist mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gremiumsmitglieder beschlussfähig und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Mit Zustimmung aller Gremiumsmitglieder kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren (per E-Mail oder Telefon) getroffen werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festgehalten